



**UNHCR**

United Nations High Commissioner for Refugees  
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

## **UNHCR-Empfehlungen zum Asylverfahren und zur Unterbringung in der Schweiz in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie**

Viele Staaten, in Europa als auch in anderen Regionen, sind aufgrund der COVID-19 Pandemie mit einer beispiellosen Notsituation für die öffentliche Gesundheit konfrontiert. Um die Ausbreitung des Virus zu verhindern und ihre Bevölkerung zu schützen, haben viele im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten hierfür notwendige Massnahmen angeordnet. Einige haben hierzu auf der Grundlage spezifischer nationaler Bestimmungen für Notfallsituationen den Ausnahmezustand erklärt.

Als Reaktion auf den aussergewöhnlichen Charakter der gegenwärtigen Krise und die damit verbundenen Herausforderungen, denen sich die Staaten gegenübersehen, hat UNHCR Empfehlungen erarbeitet, die den Regierungen in Europa praktische Überlegungen und konkrete Ratschläge an die Hand geben, um einerseits wirksam auf die Pandemie zu reagieren und gleichzeitig das internationale Flüchtlingsrecht zu respektieren.<sup>1</sup>

Die nachfolgenden Empfehlungen konkretisieren diese europaweiten Überlegungen für den Schweizer Kontext. Sie ergänzen die bereits veröffentlichten Empfehlungen zu den im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise getroffenen Grenzschutzmassnahmen.<sup>2</sup>

Der Bundesrat bekräftigte am 1. April 2020, dass Asyl- und Wegweisungsverfahren weiterhin durchgeführt werden und beschloss gleichzeitig Massnahmen für den Schutz der Gesundheit aller am Asylverfahren beteiligten Akteure. Diese beinhalten unter anderem, dass die Anzahl der bei Anhörungen im gleichen Raum anwesenden Personen reduziert wird und weitere Personen mittels technischer Hilfsmittel zugeschaltet werden können. Ausnahmsweise kann die Befragung von Asylsuchenden auch dann durchgeführt werden, wenn die Rechtsvertretung nicht teilnehmen kann. Die Frist für das Einreichen einer Beschwerde gegen materielle Entscheide im beschleunigten Verfahren wurde auf 30 Tage verlängert.

---

<sup>1</sup> UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Practical Recommendations and Good Practice to Address Protection Concerns in the Context of the COVID-19 Pandemic*, 9. April 2020, verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/5e9585154.html>.

<sup>2</sup> UNHCR, *Rechtliche Erwägungen in Bezug auf die von europäischen Staaten im Zusammenhang mit der Corona Krise getroffenen Grenzschutzmassnahmen*, 23. März 2020, verfügbar unter: [www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2020/04/20200327-UNHCR-Position-on-border-measures-incl-Switzerland\\_fin.pdf](http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2020/04/20200327-UNHCR-Position-on-border-measures-incl-Switzerland_fin.pdf).

Verfahrensfristen im erstinstanzlichen Verfahren können angemessen überschritten werden. Ausserdem ist vorgesehen, dass militärische wie auch zivile Anlagen schneller und unkomplizierter für den Asylbereich umgenutzt werden können, um die BAG-Empfehlungen zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten einhalten zu können.<sup>3</sup>

### Asylverfahren:

UNHCR begrüsst grundsätzlich die getroffenen Massnahmen. Nach Auffassung von UNHCR ist die Weiterführung des Asylverfahrens, sofern dies möglich ist, sinnvoll. Dies wirkt insbesondere dem Risiko einer Überlastung des Verfahrens zu einem späteren Zeitpunkt durch einen, bei einer Sistierung des Verfahrens entstehenden Rückstand entgegen. Allerdings sollte hierbei sichergestellt werden, dass schweizweite Schutzvorkehrungen, um das COVID-Übertragungsrisiko effektiv einzuschränken im Asylverfahren ebenfalls gelten. Weiterhin ist es notwendig, dass die Fairness des Verfahrens gewahrt bleibt, wenn vielerorts die Kapazitäten der am Verfahren beteiligten Parteien, wie zum Beispiel Dolmetscher oder der Rechtsvertretung, aufgrund des aktuellen öffentlichen Gesundheitsnotstands eingeschränkt sind.

Bei einer generellen **Fortsetzung des Asylverfahrens**, wie von der Schweiz beschlossen, können unter anderem die folgenden, teilweise bereits angewendeten Massnahmen sicherstellen, dass die **Fairness und Effektivität** des Verfahrens auch in der gegenwärtigen Krisensituation gewahrt bleibt:

- **Intensivierung des Dialogs und der Kooperation mit den Rechtsvertretern und Rechtsvertreterinnen im beschleunigten, als auch erweiterten Asylverfahren ist besonders wichtig.** Dies kann sicherstellen, dass diese weiterhin trotz eingeschränkter Öffnungszeiten und Erreichbarkeit eine sorgfältige Mandatsführung (Beweismittel einholen, Stellungnahmen einreichen, Kontakt mit KlientInnen herstellen, Anhörungen mit KlientInnen vorbereiten etc.) gewährleisten können.
- **Gestaltung von Anhörungen und anderen Gesprächen** mit den Gesuchstellern und ihren Rechtsvertretungen in sicherer Umgebung und ohne dass es zu Gesundheitsgefährdungen kommt durch

---

<sup>3</sup> Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Asyl) vom 1. April 2020 (provisorische Fassung), verfügbar unter: [www.sem.admin.ch/dam/data/ejpd/aktuell/news/2020/2020-04-01/vo-corona-asyl-d.pdf](http://www.sem.admin.ch/dam/data/ejpd/aktuell/news/2020/2020-04-01/vo-corona-asyl-d.pdf).

- die Bereitstellung von **Räumlichkeiten und/oder technischen und finanziellen Mitteln**. Solche Anpassungen können Zeit und Ressourcen erfordern;
- die Nutzung von Techniken der **Fernbefragung/Ferngespräche**: Hierbei ist darauf zu achten, dass die Qualität der Befragungstechnik und der Ergebnisse erhalten bleibt, damit die Fairness des Verfahrens gewährleistet ist.<sup>4</sup> Insbesondere für **Personen mit besonderen Bedürfnissen** können Massnahmen wie Fernbefragungen ungeeignet sein, da sich die konkrete Feststellung und Berücksichtigung solcher spezifischen Bedürfnisse in so einem Umfeld als unmöglich erweisen kann. In solchen Fällen empfiehlt sich die Prüfung weiterer Massnahmen wie beispielsweise eine Triage ins erweiterte Verfahren, die Verschiebung einer Anhörung, die Durchführung einer Fernbefragung mit Zurverfügungstellen einer psychologischen Betreuung, Zurverfügungstellen von grösseren Räumen, der es allen Personen ermöglicht, im selben Raum anwesend zu sein und gleichzeitig die BAG-Empfehlungen einzuhalten.<sup>5</sup>
- **Flexible Handhabung von Fristen im erstinstanzlichen Verfahren:**
  - Möglichkeit bei krankheitsbedingtem Nichterscheinen einer der beteiligten Parteien, einschliesslich Asylsuchenden, Dolmetscher oder Rechtsvertretung oder anderen triftigen Gründen wie gesundheitsgefährdenden Anfahrtswegen uä. Behandlungsfristen flexibel zu handhaben und die erforderliche Umplanung vorzunehmen;<sup>6</sup>
  - Möglichkeit bei gesetzlichen Fristen (beispielsweise bei der Stellungnahme zum Entscheidentwurf) frühzeitig Rücksprache mit Rechtsvertretung zu nehmen, ob die Frist unverschuldet (z.B. Krankheit sowie äussere Umstände) nicht eingehalten werden kann. In diesen Fällen Verzicht auf Auslösung der gesetzlichen Frist sowie Beachtung der Möglichkeit der Fristwiederherstellung.

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu UNHCR, *Practical Recommendations and Good Practice to Address Protection Concerns in the Context of the COVID-19 Pandemic*, 5. Asylum procedures and backlog management, S. 9f. (FN 1). Im Vereinigten Königreich wurde für SachbearbeiterInnen, die solche Befragungen durchführen, eine Anlaufstelle geschaffen, falls Fragen zur Absicherung auftauchen, z.B. wenn ein Asylsuchender in Not gerät oder Fragen zu Rechtsvertretung oder Dolmetschern auftreten.

<sup>5</sup> Vgl. dazu UNHCR, *Practical Recommendations and Good Practice to Address Protection Concerns in the Context of the COVID-19 Pandemic*, 5. Asylum procedures and backlog management, S. 9f. (FN 1).

<sup>6</sup> Vgl. dazu UNHCR, *Practical Recommendations and Good Practice to Address Protection Concerns in the Context of the COVID-19 Pandemic*, 5. Asylum procedures and backlog management, S. 11 (FN 1).

- **Anpassung der Behandlungsstrategie und Reduktion der Fallplanung aus Gründen der Verfahrensgerechtigkeit:<sup>7</sup>**
  - Priorisierung **begründeter Asylgesuche sowie von Fällen mit dringendem Schutzbedarf** im neu- wie auch altrechtlichen Verfahren.
  - Nachfolgend zu offensichtlich begründeten Asylgesuchen an zweiter Stelle Priorisierung **offensichtlich unbegründeter Asylgesuche** im neurechtlichen Verfahren.
  - Depriorisierung altrechtlicher Verfahren:
    - Vorbereitung des Entscheides
    - Sofern entschieden wird, den Entscheid zu eröffnen, **unentgeltlichen Verbeiständung** aufgrund des Wegfalls «verfahrensspezifischer Eigenheiten» des altrechtlichen Asylverfahrens (Verfahren ohne HWV sowie kein/stark eingeschränkter Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung in den Kantonen) in Absprache mit im Asylbereich tätigen JuristInnen (Art. 102m Abs. 3 AsylG).<sup>8</sup>
  
- In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben (Art. 26d AsylG) **Triage ins erweiterte Verfahren**, wenn
  - weitere Abklärungen, z.B. medizinischer Art, notwendig sind;
  - wenn es Anzeichen dafür gibt, dass die asylsuchende Person besondere Bedürfnisse hat, die derzeit im Verfahren nicht adäquat berücksichtigt werden können.

Unterbringung, Schutzmassnahmen und Zugang zu Gesundheitsversorgung und Information:

UNHCR begrüsst die angekündigten Massnahmen, **zusätzliche Unterbringungsplätze** für Asylsuchende auf Bundesebene bereitzustellen, damit die Vorgaben des BAG eingehalten und die Gesamtbevölkerung vor einer Weiterverbreitung des Virus bestmöglich geschützt werden. Des Weiteren unterstützt UNHCR die Bestrebungen des Bundes, zusammen mit den Kantonen zeitnah nach

---

<sup>7</sup> Vgl. dazu UNHCR, *Practical Recommendations and Good Practice to Address Protection Concerns in the Context of the COVID-19 Pandemic*, 5. Asylum procedures and backlog management, S. 12 (FN 1).

<sup>8</sup> Vgl. zur Notwendigkeit einer Verbeiständung Urteil der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 10. Juli 2001 i.S. S. und Z. B., Türkei, auch erschienen in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 11, insbesondere Erw. 4–6, verfügbar unter: <https://ark-cra.rekurskommissionen.ch/assets/resources/ark/emark/2001/11.htm>.

Lösungen zu suchen, um auch auf **kantonaler Ebene die Schutzvorgaben** erfüllen zu können.

Bei Massnahmen, welche zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder zum Schutz von Risikogruppen getroffen werden wie beispielsweise Anordnung von Quarantäne, Transfers in Unterkünfte, die eigens für Risikogruppen vorgesehen sind, sollten zudem alle hiervon betroffenen Personen **Zugang zu zuverlässigen und aktualisierten Informationen zu den angeordneten Schutzmassnahmen, zu den Informationsmaterialien des BAG als auch zum Asylverfahren** in einer Sprache und auf eine Weise erhalten, die sie verstehen und dazu auch Fragen stellen können. Zugang zu digitalen Medien ermöglicht Informationen in eigener Sprache zu konsultieren und sich mit der eigenen Gemeinschaft austauschen zu können.<sup>9</sup> Zudem sollte der Zugang zu Beratung, Rechtsvertretung und Seelsorge wie bis anhin weiterhin möglich bleiben.

Bei besonders gefährdeten Personen mit erhöhtem Risiko, sollte das Betreuungspersonal den Zugang zu Vorausplanungsgesprächen ermöglichen, wie beispielsweise im lebensbedrohlichen Notfall verfahren werden soll oder wie der Kontakt mit Familienangehörigen in der Heimat hergestellt werden kann. So können die Betroffenen sicherstellen, dass Entscheidungen bei einem schweren Verlauf oder Ableben nach ihrem Willen getroffen werden können. Deshalb ist es wichtig, dass das SEM und die Verantwortlichen auf kantonaler Ebene sicherstellen, dass dem Betreuungspersonal als auch Asylsuchenden und Flüchtlinge die entsprechenden Informationen des BAG zugänglich gemacht werden.<sup>10</sup>

UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein

14. April 2020

---

<sup>9</sup> Vgl. dazu UNHCR, *Practical Recommendations and Good Practice to Address Protection Concerns in the Context of the COVID-19 Pandemic*, 6. Community engagement and risk education, S. 14 (FN 1).

<sup>10</sup> Vgl. dazu UNHCR, *Practical Recommendations and Good Practice to Address Protection Concerns in the Context of the COVID-19 Pandemic*, 6. Community engagement and risk education, S. 14 (FN 1).